

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
	1.1 Auszuführende Leistung	2
	1.1.1 Straßenbau	2
	1.1.2 Brückenbau	2
	1.1.3 Landschaftsbau	4
	1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (SiGe)	5
	1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	5
	1.3 Ausgeführte Leistungen	5
	1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
	1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	6
2	Angaben zur Baustelle	6
	2.1 Lage der Baustelle	6
	2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
	2.3 Zugänge, Zufahrten	6
	2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
	2.5 Lager- und Arbeitsplätze	7
	2.6 Gewässer	8
	2.7 Baugrundverhältnisse	8
	2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	8
	2.9 Schutzbereich und -objekte	8
	2.10 Anlagen im Baubereich	9
	2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
3	Angaben zur Ausführung	10
	3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
	3.2 Bauablauf	10
	3.3 Wasserhaltung	11
	3.4 Baubehelfe	11
	3.5 Stoffe, Bauteile	12
	3.6 Abfälle	12
	3.7 Winterbau	12
	3.8 Beweissicherung	12
	3.9 Sicherungsmaßnahmen	12
	3.10 Belastungsannahmen	13
	3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	13
	3.12 Prüfungen	14
4	Ausführungsunterlagen	14
	4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen	14
	4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	15

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations- und Kollisionsschutzwand

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Ortsumgehung Mirow beginnt westlich der Stadt Mirow in der Gemarkung Mirow an der vorhandenen B 198 und endet östlich von Mirow an der B 198 in der Gemarkung Leussow. Die komplette Ausbaustrecke setzt sich aus den Bauabschnitten West und Süd zusammen.

Der Ausbauquerschnitt der OU erfolgt mit einem RQ 10,5 mit verbreiterten Randstreifen und der daraus resultierenden Kronenbreite von 11,0 m. Die Fahrbahnbreite ergibt sich entsprechend diesem Querschnitt mit 2 x 4,00 m zu 8,00 m.

Der Bauanfang des Westabschnittes liegt ca. 1,0 km vor dem Ortseingang Mirow auf der vorhandenen B 198 (Abschnitt 130; km 5,696). Das Bauende befindet sich am Schnittpunkt mit der Landesstraße L 25 von Mirow nach Starsow (Abschnitt 30; km 4,262).

Das Baulos 3 umfasst die Realisierung eines Brückenbauwerks im Westabschnitt der OU Mirow einschl. der Irritations- und Kollisionsschutzwände und gliedert sich in zwei Lose:

Los 1 - Brückenbau

Los 2 – Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwände

Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bewerber zwecks Aufklärung an die ausschreibende Dienststelle zu wenden.

1.1 Auszuführende Leistung

Im Verlauf des Abschnittes West unterfährt das Bauwerk BW 1W (Teilbauwerk 1) am Bau-km 1+677,702 die Müritz-Havel-Wasserstraße bei km 24,30. Die Wasserstraße verläuft hier als künstlich angelegter Kanal ohne Dichtung mit beidseitigen Einschnitten ins Gelände. Auf diesem Brückenbauwerk sind beidseitig Irritations- und Kollisionsschutzwände (Teilbauwerke 2 und 3) zu errichten.

1.1.1 Straßenbau

- Entfällt -

1.1.2 Brückenbau

Zweck, Nutzung

Mit dem BW1W zur Überführung der Ortsumgehung Mirow im Westabschnitt über die Müritz-Havel-Wasserstraße sind längs des Bauwerkes Irritations- und Kollisionsschutzwände auf den Außenkappen von Flügelanfang bis Flügelende zu errichten.

Diese sind zum einen als Sichtschutz gegenüber den Blendwirkungen des Verkehrs auf den Fischotter und zum anderen zur Ablenkung von Fledermäusen aus dem Gefahrenbereich des Straßenverkehrs lt. der landschaftspflegerischen Begleitplanung beidseitig mit 4 m Höhe aufzustellen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations- und Kollisionsschutzwand

Art und Umfang

Die Irritations- und Kollisionsschutzwände auf den Außenkappen verlaufen von Flügelanfang bis Flügelende mit einer Länge von 48,64 m (Nordwest) und 47,83 m (Südost). Die beiden Wände liegen im Radius von ca. 825 m.

Die Schutzwände setzen sich grundlegend wie folgt zusammen:

- Irritationsschutzwand blenddicht, Aluminiumelemente mit Farbgestaltung, H = 2,00 m (4-teilig)
- aufgesetzter Kollisionsschutz besteht aus transparentem Acrylglas, um die Wandwirkung zu mildern, H = 2,00 m (einteilig)

Die geometrische und technische Ausbildung der Kollisionsschutzwände erfolgt in Anlehnung und auf Grundlage der gültigen Vorschriften

Ausstattung/ Absturzsicherung

Den seitlichen Abschluss des Überbaues auf dem Brückenbauwerk BW1W bilden die Irritations- und Kollisionsschutzwände entsprechend LV und Darstellung in den Bauwerksplänen.

Die erforderliche Höhe der Kollisionsschutzwände beträgt im Bauwerksbereich $\geq 4,00$ m über OK Kappe. Die Oberkante der Wand folgt dabei dem Gradientenverlauf der Ortsumgehung.

Als Pfosten werden im Bauwerksbereich aus HE 160 A (Profilstahl S235JR) mit einem Regelpfostenabstand von 2,00 m angeordnet. Die Ausführung der Verankerung der Pfosten auf dem Bauwerk erfolgt nach RiZ-ING.

In Anlehnung an das Gestaltungskonzept (s. Anlage) der OU Mirow sind die zu realisierenden Gestaltungsmerkmale für die Kollisionsschutzwände von unten nach oben wie folgt festgelegt:

- 1 Füllelement Sockel aus Aluminium mit 50 cm Höhe, eingefärbt je Feld in RAL 5024 Pastellblau, RAL 5022 Nachtblau bzw. RAL 5017 Verkehrsblau
- 3 Reihen Füllelemente aus Aluminium mit je 50 cm Höhe; hochabsorbierend und straßenseitig gelocht, eingefärbt je Feld in RAL 5024 Pastellblau, RAL 5022 Nachtblau bzw. RAL 5017 Verkehrsblau, RAL 5047 Telegrau 4
- 1 Reihe Aufsatzelement aus farblosem Acryl, transparent

Die Pfosten der Schutzwand mit Abstand i.d.R. von 2 m sind in dem hellen Blau-ton – Pastellblau RAL 5024 beschichtet. Teilflächen über den blauen und unter den transparenten Flächen sind in Telegrau 4 – RAL 7047 auszuführen.

Der innenseitig an der Schutzwand anzubringender runder Handlauf wird in der Farbe Rot DB 310 angeordnet.

Detaillierte Gestaltungsmerkmale sowie die farbliche Gestaltung in der Wandabwicklung sind der Ausschreibungszeichnung (Bauwerksplan) zu entnehmen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Die Einbauteile der Pfostenverankerungen (Ankerschlaufen) in den Kappen des Bauwerkes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauloses. Sie werden bereits mit der Herstellung des Bauwerkes (Los 1) realisiert.

Im Bauwerksbereich ist ein zweiteiliger Holm mit Drahtseil analog LS 4 herzustellen.

Die Achse der Ortsumgehung liegt im Bauwerksbereich im Radius von 825 m. Das Bauwerk folgt diesem Radius, entsprechen sind die beidseitigen Wände dem Radius der Kappe anzupassen. Ein örtliches Aufmaß ist durchzuführen.

Die Füllelemente aus Aluminium auf dem Bauwerk sind durch Haltekonstruktionen (Drahtseil) zu sichern. Die Pfosten erhalten für die Haltekonstruktion der Wandelemente Löcher, die vor dem Feuerverzinken herzustellen sind.

Die Anfangs- und Endelemente sind ebenfalls aus Aluminium und erhalten Abdeckprofile in Telegrau 4, RAL 7047

Die Bauwerkstafel ist nach Angaben des AG an einen Wandelement mittels verdeckter Nieten anzubringen.

Am 1. Wandpfosten und in 5-er Schritten an den fortlaufenden Pfosten ist eine durchlaufende Nummerierung der Pfosten als Beschriftung mittels Schablone in einer Höhe von ca. 1,80 m über OK Kappe, nach innen zur Fahrbahn und nach außen, anzubringen. Die Beschriftung hat im Farbton „Weiß“ zu erfolgen.

Die Wahl des Anstrichstoffes für die Beschriftung muss auf das Beschichtungssystem der Pfosten abgestimmt sein.

Korrosions- und Oberflächenschutz

Der Korrosionsschutz der Bauteile der Kollisionsschutzwände erfolgt auf Grundlage der ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3. Anhang A.

Verzinkungen und Beschichtungen werden im Werk aufgebracht.

Die Farbgestaltung der Kollisionsschutzwände erfolgt entsprechend der Ausschreibungszeichnungen.

Stählerne Verbindungsmittel müssen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN ISO 3506-1 und -2, Stahlgruppe A4 oder A5 hergestellt sein. Es darf nur Edelstahl der Widerstandsklasse $\geq$ III nach Anlage 1, Tabelle 1 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für nichtrostende Stähle, Zulassungsbescheid Z-30.3-6 z.B. Werkstoff Nr. 1.4401 oder Nr. 1.4571 des Deutschen Instituts für Bautechnik verwendet werden.

1.1.3 Landschaftsbau

Entfällt

Projekt: 12101 **B 198 OU Mirow West**
VE: 126024 **BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3**

Los 2 – Irritations- und Kollisionsschutzwand

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (SiGe)

Entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Pfosten der Irritations- und Kollisionsschutzwand sind auf bereits vorhandene Ankerschlaufen zu setzen (Bestandteil Los 1).

Die Rampen/ Baustraßen im Baufeld der Brücke BW 1W sowie das Kappentraggerüst stehen dem AN Los 2 zur Verfügung (Bestandteil Los 1).

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Fällarbeiten im gesamten Baufeld der Ortsumgehung
- Errichtung von Schutzzäunen und Baumschutz

Im Rahmen einer externen Maßnahme werden Schutzzäune an Bäumen und Vegetationsbeständen (Uferbereiche West der Müritz-Havel-Wasserstraße, siehe Bauwerksplan Unterlage 8 Blatt 1 und 4 zur Ausschreibung) entlang des Baufeldes errichtet und diese während der gesamten Bauzeit unterhalten. Zusätzlich werden Schutzzäune in Teilbereichen entlang der Baufeldgrenze errichtet, die Amphibien und Reptilien vor dem Einwandern in das Baufeld hindern sollen. Die Schutzeinrichtungen an der Baufeldgrenze sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

- Die Herstellung der Baustraßen, von der B 198 bis Bau-km 1+550 zur Achse 20 (West) des BW 1W und von der MST 18 bis Bau-km 1+790 zur Achse 10 (Ost) des BW 1W (Breite: ca. 5,0 m; Aufbau: 35 cm Schottertragschicht auf Geotextil).
- Umfahrung am BW 2W (Breite: 3,5 – 4,0 cm, Oberbau nach RStO)
- Abtrag Oberboden (i.M. 30 cm) im Straßenbereich außerhalb der Rodungsflächen
- Errichtung der Schutzzäune am Baufeldrand

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten ist der gesamte Straßenbau der OU Mirow (West + Süd) mit der Errichtung der Baustraßen und dem Oberbodenabtrag vor Baubeginn des Brückenbauwerkes BW 1W (Los 1). In der Zeit der Baumaßnahme hält der AN Strecke den Baubereich BW 1W von Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+900 frei. Die Unterhaltung der Baustraßen außerhalb des Baufeldes Los 1 erfolgt durch den AN Strecke.

Die Benutzung der Baustraßen mit der Umfahrung der MST 18 stehen allen AN der Gesamtbaumaßnahme OU Mirow zur Verfügung.

Mit dem Los 1 werden die Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße (BW 1W) sowie ergänzende Baustraßen/ Rampen im Baufeld Baulos 3 hergestellt.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Weitere gleichzeitige laufende Bauarbeiten im Baufeld sind zu beachten:

- AN Verkehrssicherung Straße
- AN Ökologische Baubegleitung
- AN Überwachung Bodenschutzmaßnahmen
- Unterhaltung der Schutzzäune an der Baufeldgrenze

Der AN Los 2 hat seine Leistung mit den weiteren AN zu koordinieren und terminlich abzustimmen.

Der Bauablauf und alle Arbeiten sind in gegenseitiger Abstimmung und Rücksichtnahme der einzelnen Auftragnehmer so auszuführen, dass Behinderungen auf ein unvermeidbares Maß eingeschränkt werden und eine reibungslose und geordnete Bauausführung sichergestellt wird.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Zuge des geplanten Neubaus der B 198 von Vipperow nach Wesenberg als Ortsumgehung südlich der Ortslage Mirow. Am Bau-km 1+677,702 (W) kreuzt das BW1W die Müritz-Havel-Wasserstraße bei km 24,390.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist aus westlicher Richtung von der Bundesstraße B 198 für die Achse 20 erreichbar. Für die Achse 10 ist die Baustelle aus der östlichen Richtung von der Kreisstraße MST 18 erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt von der Kreisstraße MSE 18 aus östlicher bzw. von der Bundesstraße B 198 aus westlicher Richtung kommend. Die Baufelder, getrennt durch die Müritz-Havel-Wasserstraße, sind wie vor beschrieben über Baustraßen erreichbar. Die Errichtung, Unterhaltung und der Rückbau sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Lage und Befestigung der Baustraßen sowie das Baufeld Baulos 3 sind den Bodenschutzplänen (Anlagen zur Ausschreibung Los 1) zu entnehmen.

Die Fahrbahn der MSE 18 und der B 198 sind in bituminöser Bauweise befestigt.

Die Nutzung der Dorfstraße Starsow als Andienungsweg während der gesamten Bauzeit ist auszuschließen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Zusätzliche Hinweise zu den Baufeldgrenzen

Eine Überschreitung der Baufeldgrenzen muss seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für das Aufstellen und Bewegen von Maschinen sowie für die Materiallagerung.

Die Zufahrten sind nur über die Baustraßen innerhalb der Baufeldgrenzen zu nutzen. **Andere Zuwegungen sind nicht möglich!**

Darüber hinaus sind temporäre Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze nur zwischen Bau-km 1+450 und Bau-km 1+900 innerhalb der Baufeldgrenzen Los 1 anzulegen. Siehe Bodenschutzplan Los 1

Sofern bei der Bauausführung Straßen und Wege verunreinigt werden, hat der AN diese Verunreinigungen zur Vermeidung von Verkehrsgefahren und Immissionen, aus denen Ansprüche Dritter hergeleitet werden können, unverzüglich zu beseitigen.

Für Schäden an öffentlichen Wegen und Privatwegen, an Fremdgelände sowie für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und insbesondere durch Material- und Gerätetransporte verursacht werden, hat der AN aufzukommen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es stehen keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Die Anschlussmöglichkeiten für erforderliche Ver- bzw. Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt und sind nach Bedarf durch den Auftragnehmer zu erkunden. Die benötigten Anschlüsse sind durch den AN zu beschaffen, zu unterhalten und wieder abzubauen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer und sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Es ist Sache des Auftragnehmers, notwendige Anschlüsse mit den zuständigen Versorgungsträgern bzw. Eigentümern einzurichten, zu betreiben und zurückzubauen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN werden außer den Flächen innerhalb der Baufeldgrenzen zwischen Bau-km 1+450 und Bau-km 1+900 keine weiteren Lager- Misch- und Arbeitsplätze durch den AG zur Verfügung gestellt.

Die vom AG vorgegebenen planfestgestellten und abgesteckten Baufeldgrenzen sind zwingend einzuhalten. Baufeldüberschreitungen sind nicht zulässig. Regressansprüche bei Überschreitung der Baufeldgrenzen gehen zu Lasten des AN.

Auf die Erläuterungen unter dem Punkt 2.9 wird verwiesen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Alle benötigten Flächen liegen in Zuständigkeit des AN. Nach Abschluss aller Arbeiten hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung den ursprünglichen Zustand der genutzten Flächen wiederherzustellen. Entsprechende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.6 Gewässer

Die Müritz-Havel-Wasserstraße ist eine 32 km lange Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse I im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie verbindet die Müritz-Elde-Wasserstraße mit der Oberen Havel-Wasserstraße. Die Zuständigkeit liegt beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel.

Auf die Erläuterungen unter den Punkten 2.9 (Schutzgut Mensch; Artenschutz) und 3.1 wird verwiesen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Siehe Los 1

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9 Schutzbereich und -objekte

Allgemein

Durch den AN ist eine sachgemäße Lagerung und Verwendung von im Rahmen der Baumaßnahme zu verwendenden schadstoffhaltigen bzw. chemischen Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu gewährleisten. Auf die Einhaltung der regelgerechten Schutzmaßnahmen gemäß ATV DIN 18299, 18300, 18305, 18320, ZTV-E, ZTV-La, ZTV-EW, ZTV-W wird verwiesen.

Während der Bauphase wird zur Kontrolle und Umsetzung der unter umwelt- und naturschutz-fachlichen Aspekten erforderlichen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen eine ökologische Umweltbaubegleitung durch den AG bestellt.

Entsprechende Bestimmungen und Gesetze zum Natur- und Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz von Bodendenkmalen u.dgl. sind vom AN einzuhalten. Zusätzliche Kosten, die dem AG aus Missachtung der Gesetze und Bestimmungen durch den AN entstehen, sind auch vom AN zu tragen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Schutzgut Mensch

Zur Begrenzung der Lärmauswirkungen während der Bauzeit gibt es zeitliche Beschränkungen der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs, die der AN einzuhalten hat. **Die Arbeiten ruhen an Sonntagen, Feiertagen und nachts (20:00 Uhr – 7:00 Uhr).** Auf die Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ wird verwiesen.

Tier- und Artenschutz

Der Tier- und Artenschutz wird durch die festgelegten Bauzeitenregelungen gewährleistet (siehe Pkt. 3.2).

Grundwasser und Gewässerschutz

Bei der Baudurchführung dürfen keine Stoffe verwendet werden, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers dauernd oder in erheblichem Maße schädlich zu verändern. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Wasserqualität sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer eintreten können. Es ist die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Bauabschnitten mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Mineralöle) sind umgehend Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und Kontaminationen zu beseitigen. Dies ist gemäß § 20 LWaG M-V bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Schädigende Einwirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Maßnahmen, die sich belastend auf das Grundwasser auswirken können, sind auszuschließen.

Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen nach Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutzgesetz sind zu berücksichtigen.

Immissionsschutz, Baulärm

Es ist das „Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“ unbedingt zu beachten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

2.10 Anlagen im Baubereich

Leitungen der öffentlichen Versorgung sind von der Baumaßnahme im unmittelbaren Bauwerksbereich nicht betroffen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Straßenverkehr

Öffentlicher Verkehr findet auf den die OU Mirow kreuzenden Straßen während der Bauausführung statt, wie

- Bundesstraße B 198 (West) und
- Kreisstraße MSE 18

Der öffentliche Verkehr hat Vorrang, solange durch andere gleichzeitige laufende Baumaßnahmen und deren bauausführende Firmen keine anderen Verkehrseinschränkungen errichtet/angeordnet wurden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Straßenverkehr

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Der AG hat mit der gesamten Verkehrssicherung aller Baulose für die OU Mirow gesondert einen anderen AN beauftragt. Sämtliche erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind mit dem AN Verkehrssicherung abzustimmen und zu koordinieren. Ansprechpartner ist:

MSVT
Mecklenburg-Strelitzer-Verkehrstechnik GmbH
Tannenhof 24
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981-447749
E-Mail: msvtneustrelitz@arcor.de

3.2 Bauablauf

Die zu erbringenden Leistungen stehen im engen Zusammenhang mit den gleichzeitig laufenden Arbeiten. Durch den AN ist ein Bauablaufplan unter Erfassung aller Leistungsanteile entsprechend der gewählten Herstellungstechnologie zu erstellen.

Die Herstellung der Schutzwände auf dem Bauwerk BW1W hat in terminlicher Abstimmung/ Koordinierung mit dem AN Baulos 1 – Brückenneubau BW1W zu erfolgen. Dabei muss sich der Bauablauf für die Errichtung der Schutzwände grundlegend in den Bauablauf des Bauloses 1 eingliedern.

Es ist grundsätzlich Sache des AN, Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG festzulegen.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations- und Kollisionsschutzwand

Über die gesamte Bauzeit muss ständig ein kompetenter Vertreter des AN auf der Baustelle zugegen sein. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden.

Zusätzlich zu den festgelegten Terminen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ Los 1 und Los 2 sind folgende Hinweise/ Termine/ Leistungen bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen:

- Beginn der Ausführungsplanung Irritations- und Kollisionsschutzwände:
nach Bauanlaufberatung
- Für die Herstellung der Irritations- u. Kollisionsschutzwände steht dem AN Los 2 das Kappentraggerüst aus Los 1 zur Verfügung.
- Baustelleneinrichtung innerhalb des Baufeldes für den Brückenbau (s. Bodenschutzpläne Los 1)
- Ausführung vor Ort: II. Quartal 2028

Der geplante Bauablauf ist mit dem AN Los 1 abzustimmen und zu koordinieren.

Ökologische Bauzeitenbeschränkung

Zum Schutz der nachtaktiven Arten Fledermaus und Fischotter während der Bauphase sind Bauarbeiten in den Abend- und Nachtstunden nicht erlaubt. Die tägliche Arbeitszeit ist von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang begrenzt.

Mehraufwendungen für die verkürzten bzw. verschobenen Arbeitszeiten werden nicht gesondert vergütet.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Das Zusammenwirken mit anderen Unternehmen obliegt dem Auftragnehmer unter Einbeziehung des SiGeKo.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt

3.4 Baubehelfe

Alle erforderlich werdenden Baubehelfe und Hilfskonstruktionen sind durch den AN zu stellen.

Das Aufstellen, Einsetzen, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen von jeglichen Gerüsten, Montagehilfskonstruktionen, Transportgeräten und dergleichen für die Ausführung der Arbeiten ist, soweit dafür im Leistungsverzeichnis keine besonde-

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

ren Ansätze vorgesehen sind, als Nebenleistung gemäß VOB/C, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Leitungen, vorhandene bauliche Anlagen und die eingeschränkte Erreichbarkeit über die Baustraßen usw. sind beim Einsatz der Geräte zu beachten.

3.5 Stoffe, Bauteile

Es gilt generell die ZTV-ING und die darin aufgeführten Regelwerke. Die Baustoffgütern sind im Leistungsverzeichnis angegeben. Sämtliche Baustoffe liefert der AN, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist.

3.6 Abfälle

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Die Transportkosten für die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwendung von Abfällen sind in die Einheitspreise der jeweiligen Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung

- Entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (UVV, StVO usw.) zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations- und Kollisionsschutzwand

3.10 Belastungsannahmen

Grundlage statischer Berechnungen sind die eingeführten DIN-EN 1990 (Grundlagen), DIN-EN 1991 (Lastannahmen) und DIN-EN 1992 (Stahl- und Spannbeton) sowie die DIN EN 1993 (Stahl) einschließlich der Nationalen Anwendungsdokumente.

Die Einwirkungen aus Wind sind gemäß ZTV-ING zu berücksichtigen.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Die Lage der Anschlussbolzen (Schlaufen) auf der Kappe des Bauwerkes der neuen Irritations- und Kollisionsschutzwand ist durch den Einbau mit dem Brückenbauwerk (Los 1) vorgegeben.

Die Lage ist vor Ort aufzumessen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ausführungsplanung der Schutzwände.

Die weiteren Einmessungen und die Sicherung der übergebenen Punkte liegen in Verantwortung des AN. Alle Vermessungspunkte sind durch den AN über die gesamte Bauzeit zu sichern und in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich zu kontrollieren. Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten müssen von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchgeführt werden.

Vermessungstechnisches Bezugssystem

Der AN muss sich vergewissern, auf welches vermessungstechnische Bezugssystem sich die Daten des Festpunktfeldes und der Projektunterlagen der baulichen Anlagen lage- und höhenmäßig beziehen.

Bauausführungsvermessung, vermessungstechnische Überwachung der Bauleistung

Eine vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung ist auf Verlangen des AG in Gegenwart der BÜ auszuführen. Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlagen ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen und nachzuweisen. Der AN hat alle Vermessungsarbeiten und Leistungen, die von ihm oder einem Dritten auszuführen sind bzw. im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen, zu seinen Lasten durchzuführen. Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

Aufmaßverfahren

Für das Aufmaß und die Abrechnung sind das HVA B-StB und die VOB maßgebend, sofern in den ZTV oder im Leistungsverzeichnis nichts Anderes festgelegt ist.

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

3.12 Prüfungen

Die vom AG geforderten Prüfungen und Nachweise der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften und der VOB hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen sind nach den geltenden DIN-Vorschriften und den unter Punkt 5 aufgeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ durchzuführen. Der AN hat zur Durchführung seiner Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Güteprüfungen qualifiziertes Personal einzusetzen sowie alle erforderlichen Geräte im Werk bzw. auf der Baustelle vorzuhalten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Alle vom Auftraggeber mit der Ausschreibung bereitgestellten zeichnerischen Unterlagen haben Entwurfscharakter.

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen übergeben:

- Ausschreibungspläne
- Ausschreibungspläne Los 1
- Gestaltungskonzept

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Unter Berücksichtigung der ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2 sind durch den Auftragnehmer u. a. folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeiteneinteilung/ Bauablaufplan
- Zahlungsplan
- Ausführungszeichnungen für alle Baubehelfe mit statischen Berechnungen (u.a. Arbeitsgerüste und Ausführungsanweisungen)
- Ausführungszeichnungen Bauwerke einschließlich Werkstattzeichnungen nach Art der auszuführenden Arbeiten bzw. Baustoffe
- Statische Berechnungen
- Bestandszeichnungen
- Bauwerksdaten/Bauwerksbuch - alle Anlagen der Schutzwände als Ergänzung des BWB zu BW1W
- Arbeitsanweisungen

Projekt: 12101 B 198 OU Mirow West
VE: 126024 BW 1W – Brücke über die Müritz-Havel-Wasserstraße – Baulos 3

Los 2 – Irritations - und Kollisionsschutzwand

Sämtliche Ausführungsunterlagen einschließlich derer für Baubehelfe u. Arbeitsanweisungen werden durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfsingenieur geprüft. Vor Beginn der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen Brückenbau wird eine Anlaufberatung mit dem Prüfsingenieur durchgeführt. Die Abnahme der Baubehelfe erfolgt ebenso durch den Prüfsingenieur. Die Prüfgebühren trägt der AG. Der beauftragte Prüfsingenieur übernimmt nur die einmalige Prüfung der Ausführungsunterlagen. Für den Fall von Mehrfachprüfungen auf Verschulden des AN sind die entstehenden Kosten vom AN zu tragen. Bei der Zeitplanung sind Prüfzeiten von 4 Wochen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, eine kurzfristige Prüfung mit dem Prüfsingenieur zu vereinbaren. Mit der Ausführung der jeweiligen Leistung darf erst nach einer entsprechenden Baufreigabe begonnen werden.

Der Auftragnehmer benennt einen geeigneten Fachingenieur als Koordinator, der die Erarbeitung sämtlicher Ausführungsunterlagen steuert. Dieser bestätigt auf jeder Unterlage mit seiner Unterschrift deren Richtigkeit und Übereinstimmung mit den zugehörigen Unterlagen. Innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung ist durch den AN ein detaillierter Ablaufplan vorzulegen, in dem alle für die Ausführung wichtigen Termine einschließlich der Erarbeitung von ergänzenden Ausführungsunterlagen, deren Prüfung und die daraus resultierenden Abhängigkeiten deutlich gemacht werden.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Baubeschreibung Teil 5 (s. Anlage).